

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2022/23

Die Anmeldung Ihres Kindes ist grundsätzlich nur an **1 Grundschule** möglich!

Allg. rechtliche Hinweise Grundlage: § 46 Schulgesetz NW und Ausbildungsordnung Grundschule	<ol style="list-style-type: none">1. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.2. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist.3. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf.4. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
Schularten Grundlage: § 26 Schulgesetz NW	In Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen bzw. des evangelischen Glaubens, bei einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses, unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.
Situation	Hinweis
Sie halten Ihr Kind für noch nicht schulfähig und möchten, dass es vom Schulbesuch zurückgestellt wird	Eine Zurückstellung ist nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen möglich. Bitte melden Sie Ihr Kind an einer Grundschule an und teilen Sie der Schulleitung Ihre Bedenken mit. Diese wird Sie individuell beraten.
Ihr Kind spricht kaum oder kein Deutsch	Weisen Sie bei der Anmeldung auf die mangelnden Sprachkenntnisse Ihres Kindes hin. Die Schulleitung wird Sie beraten und Fördermöglichkeiten aufzeigen.
Ihr Kind hat eine Behinderung	Weisen Sie bei der Anmeldung gezielt auf die Behinderung hin. Die Schulleitung wird Sie individuell beraten und über die Fördermöglichkeiten informieren.
Sie haben sich nicht für die nächstgelegene wohnortnahe Grundschule entschieden und möchten Schülerfahrkosten erhalten	Bei der Wahl einer Schule, die nicht die nächstgelegene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrkosten nur bis zu der Höhe übernommen werden können, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule gem. Schülerfahrkostenverordnung NRW anerkannt würden.
Sie haben noch keine Nachricht über den schulärztlichen Untersuchungstermin Ihres Kindes erhalten	Die Untersuchungen werden vom Gesundheitsamt des Kreises Herford spätestens bis zum Beginn der Sommerferien durchgeführt. Den persönlichen Untersuchungstermin teilt Ihnen das Gesundheitsamt schriftlich mit.

Haben Sie weitere Fragen, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre

Stadtverwaltung Herford
Abteilung Bildung + Sport / Frau Heimsath
Rathausplatz 1 / Zi.-Nr. 204
32052 Herford

Tel.-Nr. 05221/189-344

oder an die Schulleitungen der städt. Grundschulen - siehe Rückseite.